

V. Mindestlohn für Zeitungszusteller

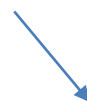
Übergangsregelung
gemäß § 24 II 2 MiLoG



Vom 01.01. – 31.12.2017 beträgt der Mindestlohn für Zeitungszusteller € 8,50 brutto.



Nur wenn Zeitungen oder Anzeigenblätter mit redaktionellem Inhalt zugestellt werden, greift der abgesenkte Mindestlohn;
vgl. ArbG Gera Urteil vom 12.05.2016 – 5 Ca 327/15;



„Zustellen“ umfasst auch ein in unregelmäßigen Abständen anfallendes Einlegen einzelner Werbebeilagen in das zuzustellende Trägerprodukt;
vgl. LAG Niedersachsen Urteil vom 27.04.2016 – 13 Sa 848/15;

VI. Ausschlussfristen

Ausschlussfristen sind im Arbeitsleben gebräuchlich, üblich und zulässig.

unzulässig:

Ausschlussfristen, die den Mindestlohn betreffen.

„Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam.“ (§ 9 Satz 1 MiLoG)

Wirksamkeit einer Ausschlussklausel, die den Anspruch auf den Mindestlohn nicht ausnimmt?

Klausel insgesamt
unwirksam – vgl. Trümmer,
in Düwell/Schubert
§ 3 MiLoG RZ 30 –

Geltungserhaltende Reduk-
tion („insoweit“ unwirk-
sam)
vgl. Lembke, NZA 2016, 1,8

Ausschlussfristen, die auch den Branchen-Mindestlohn betreffen, sind gem. § 9 Satz 3 i. V. m. § 13 AEntG nach § 134 BGB insgesamt unwirksam; vgl. BAG-Urteil vom 24.08.2016 – 5 AZR 703/15. Allerdings unterscheidet sich die Regelung zu § 3 Satz 1 MiLoG („insoweit“ – fehlt im Gesetzestext zum Branchen-Mindestlohn).